

Bundessozialgericht
Az.: 5 RJ 252/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
9. März 1973

Amtsinspektor
als Urkundsbeam-
ter der Ge-
schäftsstelle

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 26. Januar 1973 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. D a p p r i c h ,
die Richter S c h r ö d e r und M a y und die
ehrenamtlichen Richter M e y e r und
S c h r e i b e r

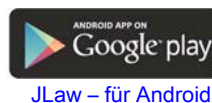
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 21. April 1971
aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten
Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht
zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger gegen die Beklagte einen Anspruch auf die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit hat.

Der Kläger, der in der DDR als Landwirt und Kraftfahrer tätig war, hat seit 1965 seinen Wohnsitz im Lande Berlin. Die Beklagte lehnte den am 25. Juni 1965 gestellten Rentenanspruch mit Bescheid vom 2. November 1965 ab, weil der Kläger trotz der im Gutachten vom 20. August 1965 festgestellten Gesundheitsstörungen weder erwerbsunfähig noch berufsunfähig sei.

Das vom Kläger angerufene Sozialgericht (SG) holte zunächst einen ärztlichen Befundbericht ein und ließ den Kläger danach von dem Facharzt für Neurologie Dr. M. unter- suchen, der in seinem Gutachten vom 12. Januar 1967 zu dem Ergebnis kam, der Kläger könne noch etwa an 30 Stunden in der Woche leichte und kurzdauernd auch mittelschwere Arbeiten im Freien und in geschlossenen Räumen sowohl im Gehen als auch im Stehen oder Sitzen und im Wechsel dieser Haltungsarten ausführen, jedoch nicht an laufenden ungeschützten Maschinen oder im festgelegten Arbeitsrhythmus. Das SG ließ den Kläger ferner von dem Facharzt für innere Medizin Dr. Sch. untersuchen, der in seinem Gutachten vom 5. April 1967 zu dem Ergebnis kam, der Kläger könne zwar nicht in voller Arbeitszeit, wohl aber an mindestens 20 Stunden wöchentlich leichte Arbeiten verrichten, und zwar sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen, im Gehen, im Sitzen und im Wechsel von Gehen,

- 3 -



- 3 -

Stehen und Sitzen, jedoch nicht an laufenden Maschinen oder in festgelegtem Arbeitsrhythmus. Das SG hat die Klage mit Urteil vom 19. Juli 1967 abgewiesen. Der Kläger hat dieses Urteil mit der Berufung angefochten. Das Landessozialgericht (LSG) holte mehrere ärztliche Befundberichte ein und zog aus einem anderen Rechtsstreit eine Auskunft der Oberfinanzdirektion Berlin vom 25. November 1970 und die Aussage des Verwaltungsdirektors beim Landesarbeitsamt Berlin Dr. Z. vom 10. Juni 1970 bei. Mit Urteil vom 21. April 1971 hat das LSG unter Aufhebung des Urteils des SG und des Bescheides der Beklagten diese verurteilt, dem Kläger seit dem 1. Juni 1965 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren. Das LSG hat angenommen, nach dem Gutachten des Dr. M. vom 12. Januar 1967, das sowohl mit dem Gutachten des Dr. Sch. vom 5. April 1967 als auch mit dem von der Beklagten eingeholten Gutachten vom 20. August 1965 in Einklang zu bringen sei, könne der Kläger wöchentlich höchstens 30 Stunden mit körperlich leichten, vorübergehend auch mit mittelschweren Arbeiten beschäftigt werden. Für Männer mit einem derart eingeschränkten Leistungsvermögen gebe es auf dem Teilzeitarbeitsmarkt für Ungelernte nicht genügend Arbeitsplätze. Der letzte Mikrozensus von 1967 sei nicht verwertbar, denn er weise nicht die Zahl derjenigen Versicherten aus, deren Leistungsvermögen qualitativ und quantitativ mit der des Versicherten verglichen werden könne. Die Frage, ob ein Versicherter erwerbsunfähig sei, der nur noch vier bis sechs Stunden täglich körperlich leichte Arbeiten vorwiegend im Sitzen leisten könne und der keine besonderen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitze, sei somit aufgrund des Mikrozensus nicht zu beantworten. Zudem gebe es keine zuverlässigen Zahlen über die auf Teilzeitarbeitsplätze angewiesenen Interessenten. Die Hochrechnung des Instituts für Arbeits-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

markt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit im August 1969 genüge nicht, denn dort seien nur diejenigen Personen erfaßt worden, die sich bei den Arbeitsämtern vorgestellt hätten. Auch die Statistiken über Teilzeitarbeit in den Amtlichen Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit für die Jahre 1968/69 seien nicht verwertbar, weil nicht ersichtlich sei, ob es sich um Arbeitsplätze mit leichten, mittelschweren oder schweren Arbeiten handle, die im Sitzen, im Stehen, Gehen oder im Wechsel dieser Haltungsarten zu verrichten seien. Aus den Statistiken der Bundesanstalt für Arbeit könne demnach nicht festgestellt werden, daß der Teilzeitarbeitsmarkt für den Kläger offen sei. Auch die Auskunft der Bundesanstalt für Arbeit an das Bundessozialgericht (BSG) sei nicht ohne weiteres für den hier in Betracht kommenden Personenkreis zu verwerten, denn sie enthalte alle Teilzeitarbeitsuchenden, während im vorliegenden Fall lediglich die Zahl derjenigen von Bedeutung sei, die nur ungelernte und körperlich leichte Arbeiten vorwiegend im Sitzen verrichten können. Aus der Aussage des Sachverständigenzeugen Dr. Z. sei zu entnehmen, daß es im Lande Berlin etwa 246 Arbeitsplätze für körperlich leichte Halbtagsarbeiten gebe. Die Zahl der Interessenten einschließlich der Inhaber dieser Arbeitsplätze sei aber höher als 328. Das ergebe sich bereits aus der Zahl der beim SG und beim LSG Berlin anhängigen Verfahren. Der Hinweis der Beklagten auf die stundenweise Beschäftigung in der Briefverteilung bei den Postämtern scheide für den Kläger aus, weil diese Tätigkeit nicht durchweg oder vorwiegend im Sitzen geleistet werden könne. Die in einem anderen Rechtsstreit gehaltene Anfrage bei der Steuerbehörde und Anfragen an Wirtschaftsverbände hätten keinen Erfolg gehabt. Auf Teilzeitarbeitsplätze für Frauen könne der Kläger nicht verwiesen werden. Bei der schweren Überschaubarkeit des Teilzeitarbeitsmarktes könne der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



- 5 -

Kläger nicht auf Arbeiten verwiesen werden, die es möglicherweise gebe, die aber weder ihm noch den zuständigen Stellen, insbesondere der Arbeitsverwaltung bekannt seien. Der Berliner Arbeitsmarkt unterscheide sich nach den Ausführungen Dr. Z... nicht wesentlich von dem Arbeitsmarkt in anderen industriellen Ballungszentren. Für eine körperlich leichte Arbeit vorwiegend im Sitzen sei eher in Industriegebieten als in landwirtschaftlich bestimmten Gegenden eine Arbeitsmöglichkeit zu finden. Die Arbeit in der Landwirtschaft sei in der Regel weder körperlich leicht, noch könne sie vorwiegend im Sitzen in geschlossenen Räumen ausgeführt werden. Deshalb erübrige es sich, Nachforschungen über den Arbeitsmarkt im Bereich anderer Landesarbeitsämter anzustellen. Außerdem sei dem Kläger bei seinem stark herabgesetzten Gesundheitszustand, seinem Alter und seiner familiären Bindung an Berlin ein Umzug in das Bundesgebiet zur Verwertung des verbliebenen Leistungsvermögens nicht zuzumuten. Der Kläger sei daher erwerbsunfähig.

Die Beklagte hat dieses Urteil mit der - vom LSG nicht zugelassenen - Revision angefochten. Sie ist der Ansicht, die nicht zugelassene Revision sei nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthaft, denn das Berufungsverfahren leide an wesentlichen Mängeln. Das LSG sei an verschiedenen Stellen des angefochtenen Urteils - abweichend von dem vorliegenden Gutachten - davon ausgegangen, daß der Kläger nur noch vorwiegend im Sitzen und in geschlossenen Räumen arbeiten könne, ohne hinreichend darzulegen, aus welchem Grunde es von dem medizinischen Beweisergebnis abweiche und woher es die eigene Sachkunde über die unterstellte Leistungseinschränkung des Klägers besitze. Befinde sich das Gericht aber in Unkenntnis über die tatsächliche Leistungsfähigkeit des Klägers, so könne es das dem Kläger

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

zumutbare Verweisungsfeld nicht bestimmen. Damit sei aber die Feststellung, ob dem Kläger der Arbeitsmarkt tatsächlich verschlossen sei, überhaupt nicht möglich. Darüber hinaus habe sich das LSG unzulässigerweise auf die Ermittlung der Verhältnisse des Berliner Arbeitsmarktes beschränkt. Das Gericht setze sich auch ohne Begründung über die medizinische Leistungsbeurteilung hinweg, wenn es feststelle, Ermittlungen im Bereich landwirtschaftlich bestimmter Gegenden könnten unterbleiben, weil die Arbeit in der Landwirtschaft in der Regel weder körperlich leicht sei, noch vorwiegend im Sitzen und in geschlossenen Räumen ausgeführt werden könne. Das LSG habe sich insbesondere deshalb zu der Aufklärung gedrängt fühlen müssen, inwieweit dem Kläger der Arbeitsmarkt hier offen stehe, weil der Sachverständige Dr. M. ausdrücklich auf die Verwertbarkeit der landwirtschaftlichen Kenntnisse des Klägers in automatisierten oder mechanisierten landwirtschaftlichen Betrieben hingewiesen habe. Die danach zulässige Revision sei auch begründet, denn unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Klägers bestehe kein Anhaltspunkt dafür, daß ihm der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen sei. Vielmehr sei davon auszugehen, daß der Kläger noch in der Lage sei, das ihm verbliebene Leistungsvermögen wirtschaftlich zur Erzielung der Lohnhälfte eines vergleichbaren gesunden Versicherten zu verwerten.

Die Beklagte beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen;
hilfsweise,

- 7 -



- 7 -

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht Berlin zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision als unzulässig zu verwerfen;
hilfsweise,
die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Er ist der Ansicht, die Revision sei unstatthaft, denn das Berufungsverfahren leide nicht an einem wesentlichen Mangel. Das LSG habe sich nicht über die medizinischen Gutachten aus eigener Sachkunde hinweggesetzt. Wenn das LSG eine Nachforschung über den Arbeitsmarkt im Bereich anderer Landesarbeitsämter nicht für notwendig gehalten habe, weil dem Kläger ein Umzug in das Bundesgebiet nicht zuzumuten sei, so handele es sich dabei nicht um einen Verfahrensmangel. Im übrigen ist der Kläger der Ansicht, das angefochtene Urteil sei auch materiell-rechtlich im Ergebnis und in der Begründung richtig.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Der Senat kann nach § 124 Abs. 2 SGG ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten sich übereinstimmend damit einverstanden erklärt haben.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Die Revision der Beklagten ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, denn das Berufungsverfahren leidet an einem von der Beklagten gerügten wesentlichen Mangel.

Wie die Beklagte mit Recht gerügt hat, ist das LSG an mehreren Stellen des angefochtenen Urteils davon ausgegangen, daß der Kläger von seiner körperlichen Leistungsfähigkeit her nur auf solche körperlich leichten Teilzeitarbeiten verwiesen werden könne, die vorwiegend im Sitzen verrichtet werden. Darüber hinaus meint es, daß es sich um Tätigkeiten in geschlossenen Räumen handeln müsse. Die im Verfahren eingeholten medizinischen Gutachten, denen das LSG im übrigen gefolgt ist, enthalten eine solche Einschränkung nicht. Das LSG hat sich also insoweit über die medizinischen Gutachten hinweggesetzt, ohne wohlerwogene und stichhaltige Gründe dafür anzugeben. Damit hat es die Grenzen der ihm obliegenden freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten und den § 128 SGG verletzt (vgl. BSG in SozR Nr. 2 zu § 128 SGG). Dieser von der Beklagten gerügte wesentliche Mangel des Berufungsverfahrens macht die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Es bedarf daher nicht der Prüfung, ob die übrigen von der Beklagten gerügten Verfahrensmängel ebenfalls vorliegen.

Die danach zulässige Revision der Beklagten ist auch begründet, denn das angefochtene Urteil beruht auf dieser Gesetzesverletzung. Zwischen der Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften und der Entscheidung ist der ursächliche Zusammenhang im Sinne des § 162 Abs. 2 SGG schon dann gegeben, wenn die Möglichkeit besteht, daß das LSG anders entschieden hätte, wenn es die verfahrensrechtlichen Vorschriften richtig angewandt hätte (vgl. BSG in SozR Nr. 29 zu § 162 SGG). Hätte das LSG im vorliegenden

- 9 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

Fall den § 128 nicht verletzt und die Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung eingehalten, so hätte es nahegelegen, daß das LSG den vorliegenden Gutachten auch darin gefolgt wäre, daß der Kläger jedenfalls auch solche leichten Teilzeitarbeiten verrichten kann, die im Gehen, im Sitzen und im Wechsel von Gehen, Stehen und Sitzen im Freien verrichtet werden. Damit hätte sich möglicherweise die Zahl der für den Kläger in Frage kommenden Arbeitsplätze nicht unerheblich erhöht. Insbesondere wären möglicherweise auch Arbeitsplätze in der Landwirtschaft in Frage gekommen, die das LSG deshalb ausgeschlossen hat, weil sie nicht vorwiegend im Sitzen in geschlossenen Räumen ausgeführt werden. Es liegt auch die Annahme nahe, daß das LSG die Teilzeitarbeitsplätze bei der Briefverteilung in den Postämtern in Betracht gezogen hätte, die es ebenfalls ausgeschlossen hat, weil die Arbeit nicht durchweg oder vorwiegend im Sitzen geleistet werden kann. Steht danach also nicht fest, ob der Kläger noch in der Lage ist, eine Anzahl in Betracht kommender Teilzeitarbeiten zu verrichten, so kann auch nicht entschieden werden, ob für ihn der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen und er erwerbsunfähig ist.

Das angefochtene Urteil beruht also auf einer verfahrensfehlerhaft getroffenen Tatsachenfeststellung, die für die Beurteilung des vom Kläger erhobenen Anspruchs wesentlich ist. Der Senat kann daher in Ermangelung der für die Entscheidung wesentlichen Tatsachenfeststellungen nicht abschließend entscheiden, sondern muß den Rechtsstreit gemäß § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverweisen.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

Bei der neuen Entscheidung wird das LSG zu berücksichtigen haben, daß nach den Beschlüssen des Großen Senats (GS) vom 11. Dezember 1969 (BSG 30, 167, 187; SozR Nr. 20 zu § 1247 RVO unter III) ein Versicherter, der, wie der Kläger, täglich noch halbschichtig bis unter vollschichtig arbeiten kann, grundsätzlich auf das gesamte Arbeitsfeld der Bundesrepublik einschließlich West-Berlins verwiesen werden kann. Das LSG wird, da andere Auskünfte erfahrungsgemäß keinen hinreichenden Erfolg haben, seine neue Entscheidung daher nur nach Einholung einer Auskunft der Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg fällen können (vgl. BSG in SozR Nrn. 87 und 100 zu § 1246 RVO). Dabei ist auch die Einbeziehung landwirtschaftlicher Arbeitsplätze erforderlich. Sollte z.Zt. auch die Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg noch keine hinreichende Auskunft erteilen können, so ist davon auszugehen, daß der Arbeitsmarkt für den Versicherten praktisch verschlossen ist (Beschl. des Gr. Senats vom 11.12.1969 - GS 4/69 - S. 18; SozR RVO § 1247 Nr. 28).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)